

POLITISCHE GEMEINDE



**Parkplatzreglement
für die Freizeitanlage Rütönen**

vom 21. März 2005

Parkplatzreglement für die Freizeitanlage Rüteneu

vom 21. März 2005

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung¹, Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes² und § 51 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³

folgendes Parkplatzreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Freizeitanlage Rüteneu. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

Art. 2 *Begriffe*

¹ Parkieren im Sinne dieses Reglementes ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder zum Güterumschlag dient.

² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene im Eigentum der Politischen Gemeinde Beckenried stehenden oder ihr zur Bewirtschaftung überlassenen Flächen, die entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

Art. 3 *Besondere Benutzungen*

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf öffentlichen Parkierungsflächen ist untersagt.

² Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

Art. 4 *Parkierungsfläche*

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkierungsflächen auf der Rüteneustrasse (ab Mocklichsbach bis zur Parzelle 1220) und den Parzellen 1216 und 1220, GB Beckenried.

² Es werden folgende Parkierungsflächen ausgedehnt:

1. Parkierungsflächen mit Parkuhren
2. Reservierte Parkfelder

II. Parkieren in der Parkuhrzone

Art. 5 *Parkordnung*

¹ Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrzonen und im Besonderen nach den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

² Die Parkuhrzonen sind mit individuellen Parkuhren, Zentralparkuhren oder mit Sammel-parkuhren ausgerüstet.

³ Der örtliche Geltungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt und ist einsprechend zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 6 *Parkdauer*

¹ Die Parkdauer beträgt maximal 24 Stunden.

² Die Parkdauerbeschränkung gilt ganzjährig und täglich.

Art. 7 *Gebühren*

¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem separaten Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Diese werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Für die Erhebung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkierungsflächen ist das Kostendeckungsprinzip zweckmässig zu berücksichtigen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Parkzeiten.

⁴ Der Gemeinderat kann das Parkieren von Gemeindefunktionärinnen und –funktionären sowie Gemeindeangestellten für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten besonders regeln, insbesondere auf die Erhebung von Gebühren verzichten und entsprechende Vorkehrungen treffen.

III. Parkieren auf reservierten Parkfeldern

Art. 8 Grundsatz

¹ Reservierte Parkfelder stehen nur der Betreiberin oder dem Betreiber des Imbissstandes zur Verfügung.

² Deren örtlicher Geltungsbereich wird durch den Gemeinderat festgelegt. Diese Parkfelder sind gelb markiert und es werden keine Gebühren erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der sich darauf stützenden Erlasse oder Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Es gelten die Strafnormen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

² Der Gemeinderat kann jederzeit die Kantonspolizei beiziehen.

Art. 10 Hilfspolizei

¹ Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei einsetzen.

² Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Art. 11 Beschwerderecht

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Nidwalden Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ Die Verkehrsanordnungen treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Murer

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 23. März 2005 bis 23. Mai 2005 ist unbenutzt abgelaufen.

Beckenried, 31. Mai 2005

Gemeindekanzlei Beckenried

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 21. Juni 2005

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 651.1

ANHANG

Gebührentarif

1. Gebühren für besondere Benutzungen

Die Gebühren für besondere Benutzungen gemäss Art. 3 Abs 2 des Parkplatzreglementes für die Freizeitanlage Rüteneu werden im Einzelfall nach folgenden Kriterien festgelegt, wobei die Gebühr pro Parkplatz und Tag nicht mehr als Fr. 14.00 betragen darf:

1. Aufwand der Gemeinde
2. Dauer der Benutzung

2. Gebühren in der Parkuhrzone

Die Gebühren in den Parkuhrzonen gemäss Art. 7 des Parkplatzreglementes für die Freizeitanlage Rüteneu betragen:

1. bis 1 Stunde	Fr. 1.00
2. bis 2 Stunden	Fr. 2.00
3. bis 3 Stunden	Fr. 3.00
4. bis 6 Stunden	Fr. 5.00
5. bis 9 Stunden	Fr. 8.00
6. bis 12 Stunden	Fr. 10.00
7. bis 24 Stunden	Fr. 14.00